

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

**Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 10./11.07.2001
und vom 16./17.10.2001**

- Dienstordnung für Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in
den bayerischen (Erz-)Diözesen, Teil II, Arbeitsrechtlicher Teil
zum 01.01.2002**

- Feststellungsbeschluss zur Dienstordnung für Gemeindereferen-
tinnen/Gemeindereferenten in den bayerischen (Erz-)Diözesen, Teil I
zum 01.01.2002**

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des
Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum
Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg; Würzburger Diözesanblatt

Dienstordnung für Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in den bayerischen (Erz-)Diözesen

II. Arbeitsrechtlicher Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstordnung Teil II gilt für die Gemeindereferenten, die von der von der Freisinger Bischofskonferenz am 19.09.2001 beschlossenen Dienstordnung Teil I erfasst sind; für Gemeindeassistenten gilt sie sinngemäß.

§ 2 Anstellungsträger und Vorgesetzte

- (1) Anstellungsträger ist die (Erz-)Diözese.
- (2) Weisungsberechtigte Vorgesetzte sind der (Erz-)Bischof und die von ihm Beauftragten.
- (3) Die Stellenzuweisung erfolgt durch den Generalvikar bzw. den Zuständigen des (Erz-)Bischöflichen Ordinariates. In der Anweisung werden der Dienst-
sitz, der unmittelbare Dienstvorgesetzte sowie besondere Beauftragungen
genannt.
- (4) Mit der Stellenzuweisung ist zu klären, dass der für die Tätigkeit notwendige Arbeitsplatz sowie die sonstigen notwendigen räumlichen Mittel und
Sachmittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Arbeitsvertrag

- (1) Für die Dauer der Berufseinführung wird ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen. Die Berufseinführung dauert in der Regel bei Vollzeitbeschäftigung zwei Jahre; bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sie sich entsprechend.
- (2) In dem Jahr, in dem die Zweite Dienstprüfung abgelegt wird, endet das Arbeitsverhältnis zum 31. August.
- (3) Bei der Anstellung als Gemeindereferent wird ein in der Regel unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen. Die Anstellung setzt eine Bewerbung voraus. Ein Anspruch auf Anstellung nach erfolgreichem Abschluss der Zweiten Dienstprüfung besteht nicht.

§ 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung

- (1) Der Gemeindereferent ist vor einer vom Dienstgeber beabsichtigten Versetzung oder Abordnung zu hören. Persönliche und familiäre Belange werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Eine Versetzung kann auch von dem Gemeindereferenten selbst beantragt werden.
- (3) Bei dienstlich veranlassten Versetzungen erstattet der Dienstgeber die Umzugskosten nach den diözesanen Regelungen und ist nach Möglichkeit bei der Wohnungssuche behilflich.
- (4) Eine mit der Versetzung angewiesene Dienstwohnung ist zu beziehen.

§ 5 Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit verteilt sich in der Regel auf sechs Tage pro Woche.
- (2) Die Arbeitszeit lässt sich wegen des besonderen Dienstes des Gemeindereferenten nicht nach gleichbleibenden Dienstplänen festlegen. Schwerpunkte des Einsatzes ergeben sich auch an Abenden, Sonn- und Feiertagen. Die Verteilung der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten nach vorheriger Absprache mit dem Gemeindereferenten; bei teilzeitbeschäftigten Gemeindereferenten sind die Tage der Woche festzulegen, an denen die vereinbarte Arbeit erbracht wird. Bei der Verteilung der Arbeitszeit muss auf die pastoralen Erfordernisse im Einsatzbereich und im Rahmen des Möglichen auf die persönlichen und familiären Belange des Gemeindereferenten Rücksicht genommen werden.
- (3) Wird der Gemeindereferent aufgrund einer schriftlichen Anweisung durch den Dienstgeber über das Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit hinaus zur Erfüllung zusätzlicher Aufgaben herangezogen, erfolgt ein Ausgleich durch entsprechende Arbeitsbefreiung, durch Zeitgutschrift auf ein Arbeitszeitkonto (§ 6 b AZKR) oder über die Vergütung.
- (4) Soweit Gemeindereferenten zu den in § 15 Abs. 6 Unterabs. 1 ABD Teil A, 1. genannten Zeiten tätig sind, findet § 15 Abs. 6 Unterabs. 2 und 3 ABD Teil A, 1. keine Anwendung.
- (5) Der Gemeindereferent hat Anspruch auf einen arbeitsfreien zusammenhängenden Samstag und Sonntag im Monat.

§ 6 Zeitzuschläge

§ 35 Abs. 1 und Abs. 2 ABD Teil A, 1. mit Ausnahme von § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a findet keine Anwendung.

§ 7 Arbeitsunfähigkeit

Unbeschadet der Verpflichtung nach § 37 a ABD Teil A, 1. ist eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer dem Dienstgeber, dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten sowie den von der Verhinderung betroffenen Einsatzstellen (z. B. Schule) unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Erholungsurlaub

Erholungsurlaub kann in der Regel nur in der unterrichtsfreien Zeit eingebracht werden.

§ 9 Religionsunterricht

(1) Der Gemeindereferent erteilt Religionsunterricht im angewiesenen Umfang an den ihm zugewiesenen Schulen. Der Umfang des in der Regel zu erteilenden Religionsunterrichts wird von der (Erz-)Diözese festgelegt.

(2) Der Einsatz im schulischen Religionsunterricht erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften über die Erteilung des Religionsunterrichtes durch kirchliche Lehrkräfte auf der Grundlage der Dienstordnung für Religionslehrer i. K.

(3) Bei der Erteilung von Religionsunterricht wird eine Unterrichtsstunde gemäß dem in der Dienstordnung für Religionslehrer jeweils geltenden Stundenfaktor gewertet.

§ 10 Fortbildung

(1) Der Gemeindereferent ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden.

(2) An dienstlich angeordneten Fortbildungsveranstaltungen besteht Teilnahmepflicht. Die Kosten dafür trägt der Dienstgeber.

(3) Abweichend von § 52 Abs. 1 a Buchst. d, Doppelbuchstabe aa ABD Teil A, 1. und § 52 Abs. 6 a ABD Teil A, 1. stehen für freiwillige berufliche Fort-

bildung und für Exerzitien bzw. Einkehrtage dem Gemeindereferenten insgesamt zehn Tage pro Jahr zur Verfügung. Die Einzelheiten werden von den (Erz-)Diözesen geregelt.

(4) Abweichend von § 52 Abs. 6 c ABD Teil A, 1. können auf die Tage zur freiwilligen beruflichen Fortbildung bis zu drei Tage pro Jahr von den verpflichtend angeordneten Fortbildungstagen angerechnet werden.

(5) Darüber hinaus gehende diözesane Fortbildungsregelungen bleiben unberührt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Feststellungsbeschluss zur Dienstordnung für Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in den bayerischen (Erz-)Diözesen, Teil I

Die Bayer. Regional-KODA stellt fest und bestätigt, dass die „Dienstordnung für Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten Teil I, Allgemeiner Teil“ in der Fassung vom 01.01.2002 Bestandteil der Arbeitsverträge der Mitarbeiter im Bereich des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen (Erz-)Diözesen ist.

Mediengruppe Universal, Kirschstr. 16, 80999 München-Allach
Auflage 15700